

Satzung des Kreisverbandes Aachen

§ 1 Grundsätze

(1) Die Jungen Liberalen sind eine selbständige politische Jugendorganisation, in der sich junge Liberale in der Freien Demokratischen Partei (FDP) zusammengeschlossen haben mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und sie gemeinsam mit Jugendlichen in Aachen in die Praxis umzusetzen.

(2) Die Jungen Liberalen setzen sich als Ziel, die größtmögliche Freiheit des Einzelnen zu schaffen. Die Jungen Liberalen greifen vor allem die Probleme der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzen sich für deren Interessen ein. Sie bekennen sich zum Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaft und einer ökologischen und sozialen Marktwirtschaft.

§ 2 Gliederung

Der Kreisverband Aachen-Stadt ist eine Untergliederung des Bezirksverbandes Aachen und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Bei Bedarf können im Kreisverband Aachen-Stadt Ortsverbände gegründet werden. Die Gliederung soll sich soweit wie möglich an der FDP orientieren.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen

Mitglied des Kreisverbandes Aachen-Stadt kann jeder werden, sofern er mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer konkurrierenden Organisation ist und die Grundsätze und die Satzung der Jungen Liberalen anerkennt. Der Kreisverband ist berechtigt, Mitglieder aus angrenzenden FDP-Kreisverbänden als Mitglieder aufzunehmen, sofern in diesen Kreisverbänden keine Kreisverbände der Jungen Liberalen existieren.

(2) Mitgliedschaft in der FDP

Ab dem 16. Lebensjahr ist das passive Wahlrecht an die Mitgliedschaft in der FDP gebunden.

(3) Erwerb

Der Aufnahmeantrag für die Jungen Liberalen wird schriftlich gegenüber dem Landesverband oder dem zuständigen Kreisverband gestellt. Er wird wirksam, wenn der Landesvorstand oder der Kreisvorstand die

Aufnahme beschlossen hat und sie dem Mitglied schriftlich bestätigt wird.

(4) Widerspruch

Der Kreisverband wie auch der Landesverband haben das Recht, gegen eine Aufnahme Widerspruch einzulegen. Über einen Widerspruch entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes. In dieser Zeit ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt bei den Jungen Liberalen, so endet die Mitgliedschaft mit Ende der Amtsperiode. Die Wahl in ein Amt nach Vollendung des 35. Lebensjahres ist nicht möglich.

b) durch Austritt. Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Landesvorstand oder dem Kreisverband erklärt.

c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mindestens die für ein Jahr fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat oder unbekannt und unauffindbar verzogen ist. In diesen Fällen entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit über einen Ausschluss. Darüber hinaus kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt oder das Ansehen der Jungen Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt. In diesen Fällen entscheidet das Landesschiedsgericht über einen Ausschluss.

d) durch Beitritt in eine politisch konkurrierende Organisation.

(6) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft im Kreisverband Aachen-Stadt wird durch einfache Mehrheit in der Kreismitgliederversammlung verliehen. Die in Abs. (1) angeführten Voraussetzungen haben für die Ehrenmitgliedschaft keine Gültigkeit. Das Ehrenmitglied muss keinen Mitgliedsbeitrag zahlen. Ehren- und Fördermitgliedschaft gem. Abs. (4) sind kombinierbar. Das Ehrenmitglied wird zu allen Kreismitgliederversammlungen eingeladen, bei denen es Rede-, Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen genießt. Das Ehrenmitglied besitzt kein Stimmrecht in Personalentscheidungen.

(7) Fördermitgliedschaft

Abweichend zu § 3 (1) bis (5) kann Fördermitglied der Jungen Liberalen Aachen-Stadt werden, wer die Grundsätze und Satzung des Verbandes anerkennt und einen Förderbeitrag jährlich entrichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Das Fördermitglied besitzt Informations- und Teilnahmerecht an Veranstaltungen sowie Rede- und Antragsaber kein Stimmrecht bei Kongressen.

§ 4 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen

Die Wahlen zum Kreisvorstand sind geheim. Im Übrigen sind Wahlen offen, wenn kein Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht. Die Einladung zu Kreismitgliederversammlungen erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder e-Mail an alle Mitglieder des Kreisverbandes mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch den Kreisvorstand.

(2) Abstimmungen

Abstimmungen sind offen.

(3) Mehrheiten

Bei Wahlen genügt eine einfache Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Organe

Die Organe des Kreisverbandes Aachen-Stadt sind nach dem Range:

1. Die Kreismitgliederversammlung
2. Der Kreisvorstand

§ 6 Die Kreismitgliederversammlung

(1) Versammlungsart

Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie wird öffentlich abgehalten.

Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Aufgaben

Die Kreismitgliederversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes
2. Genehmigung des Kassenberichts und Wahl zweier Kassenprüfer
3. Satzungsänderungen
4. Auflösung des Kreisverbandes

(3) Versammlungshäufigkeit

Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Kreismitgliederversammlung). Sie ist ferner auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen (außerordentliche Kreismitgliederversammlung).

(4) Rede- Antrags- und Stimmrecht

Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes Aachen-Stadt, die mit

ihren Mitgliedsbeiträgen ab Rechnungsstellung nicht mindestens 6 Monate im Rückstand sind.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Zusammensetzung

Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Kreisvorsitzenden
2. zwei Stellvertretern des Kreisvorsitzenden mit den Zuständigkeiten Organisation und Presse
3. einem oder drei Beisitzern nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung
4. dem Schatzmeister

(2) Wahl

Die Mitglieder des Kreisvorstandes gem. Abs. (1) werden von der Kreismitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit aller Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (das Quorum), so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die beiden Kandidaten gegeneinander antreten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

(3) Aufgaben des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er erstattet der Kreismitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Dauer des Amtsjahres

Der Kreisvorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Aus zwingenden Gründen kann der Vorstand auf mehrheitlichen Beschluss früher Neuwahlen einberufen.

(5) Amtsniederlegung

Legt ein Kreisvorstandsmitglied sein Amt nieder, so übernehmen die anderen Kreisvorstandsmitglieder bis zur Wahl kommissarisch dessen Geschäftsbereich. Legen der Kreisvorsitzende oder der Schatzmeister oder mehr als die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder ihr Amt nieder, so sind Neuwahlen abzuhalten. Die Kreismitgliederversammlung kann ein Kreisvorstandsmitglied durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählen. Zur Abwahl ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Die Abwahl ist schriftlich anzukündigen.

(6) Außergerichtliche Vertretung

Zur außergerichtlichen Vertretung des Kreisverbandes Aachen-Stadt sind der Kreisvorsitzende oder einer der stellvertretenden Kreisvorsitzenden berechtigt. Weitere Mitglieder können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden.

(7) Gerichtliche Vertretung

Die gerichtliche Vertretung des Kreisverbandes ist der Landesverband. Näheres regelt die Satzung des Landesverbandes der Jungen Liberalen Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Arbeitskreise

(1) Der Kreisvorstand kann für seine politisch-programmatische Arbeit Arbeitskreise einrichten. Sie haben die Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes mitzuwirken und insbesondere den Kreisvorstand sachverständig zu beraten.

(2) Die Arbeitskreise leiten ihre Beschlüsse dem Kreisvorstand zu und stellen Anträge auf dem Kreis-kongress. Sie sind nicht berechtigt, sich eigenständig an die Öffentlichkeit zu wenden.

(3) Das Nähere über Einrichtung und Zusammensetzung der Arbeitskreise regelt der Landesvorstand.

§ 9 Sonderbeauftragte

(1) Der Kreisvorstand kann für eine festgesetzte Zeit, maximal für die Länge seines Amtsjahres, Sonderbeauftragte einsetzen.

(2) Wenn es möglich ist, soll der Kreisvorstand mindestens Sonderbeauftragte für ‚International Affairs‘ und die Mitgliederinformation berufen.

(3) Sonderbeauftragte sind berechtigt, sich im Rahmen ihres Mandats an Teilöffentlichkeiten zu wenden.

(4) Sofern vom Kreisvorstand beschlossen, gehören Sonderbeauftragte für die Dauer ihres Mandats als kooptierte Mitglieder dem Kreisvorstand an. Sie werden zu dessen Sitzungen eingeladen, besitzen Rede- und Antrags- aber kein Stimmrecht.

§ 10 Finanzen

(1) Abgaben

Die Höhe der Abgaben legt der Kreisverband in seiner Beitragsordnung fest.

(2) Verantwortlichkeit

Der Kreisschatzmeister verwaltet die Kasse des Kreisverbandes. Er erstattet der Kreismitgliederversammlung einen Kassenbericht. Er ist dem Kassensprüfer jederzeit Rechenschaft schuldig.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Wahl

Die Kreismitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassensprüfer, der nicht dem Kreisvorstand angehören darf.

(2) Aufgaben

Der Kassensprüfer hat die Finanzen des Kreisverbandes mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Kreismitgliederversammlung einen Bericht darüber vorzulegen.

(3) Befugnisse

Dem Kassensprüfer sind auf Verlangen jederzeit sämtliche Finanzunterlagen zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte zu erteilen, sofern diese für die ordnungsgemäße Prüfung notwendig sind.

§ 12 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsänderungen sind schriftlich unter Beachtung der Fristen mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung anzukündigen. Die Satzungen der oberen Gliederungen der Jungen Liberalen gehen dieser Satzung vor. Die geänderte Satzung wird erst dann gültig, wenn sie beglaubigt durch den Kreisvorstand, in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist.

§ 13 Auflösung

Der Kreisverband kann von den Anwesenden mit einer Mehrheit von drei Viertel aufgelöst werden. Es müssen mindestens 40 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein. Die Auflösung ist schriftlich unter Beachtung der Fristen in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung anzukündigen. Das Vermögen des Kreisverbandes Aachen-Stadt fällt an den Bezirksverband Aachen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch den Kreiskongress zum 07. Juni 2004 für den Kreisverband Aachen-Stadt der Jungen Liberalen in Kraft.